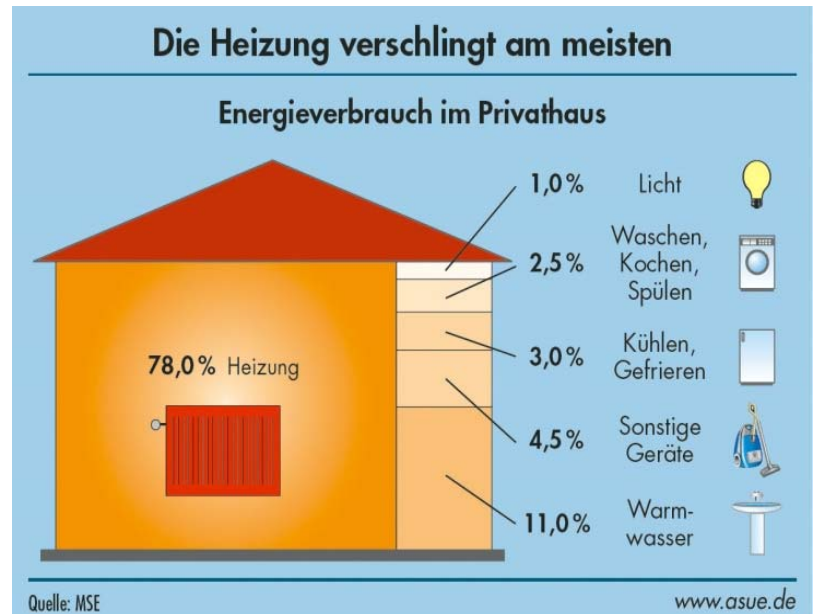


Pflicht zum Kesseltausch gemäß Energieeinsparverordnung (EnEV) 2014



Hätten Sie es
gewusst?



EnEV §10 „Nachrüstung bei Anlagen und Gebäuden“

- ✓ Bestimmte Heizkessel*, die mit Öl oder Gas befeuert werden und vor dem 1. Januar 1985 eingebaut worden sind, müssen spätestens **bis 1. Januar 2015 ausgetauscht** werden. Ab dann gilt diese Verpflichtung für Anlagen älter als 30 Jahre.

* Konstanttemperaturkessel



- ✓ **Dämmung** von zugänglichen Heizungs- und Warmwasserleitungen.
- Bei **selbstgenutzten** Ein- und Zweifamilienhäusern sind die Pflichten erst im Falle eines Eigentümerwechsels zu erfüllen.

Ihr kompetenter SHK-Fachbetrieb berät Sie gerne!